

§ 47 K-GV

K-GV - Kärntner Gemeindestruktur-Verbesserungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 47

Millstatt

(1) Die Marktgemeinde Millstatt in dem sich aus §§ 46, 48 und 53 ergebenden Gebietsumfang und die Gemeinde Obermillstatt in dem sich aus § 48 ergebenden Gebietsumfang werden zur Marktgemeinde Millstatt vereinigt.

(2) Die Marktgemeinde Millstatt ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde gleichen Namens und der Gemeinde Obermillstatt.

In Kraft seit 01.01.1973 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at